

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gelegt, sich die Verlegung des Weges nach Dobischwald in den Scheuergrund anlegen sein zu lassen, allein es kam nicht dazu. Im Jahre 1877 beschloß die Gemeinde, dahin zu wirken, daß durch den Scheuergrund eine Bezirksstraße zum Anschluß an die Bodenstädter geführt werde, doch ohne Erfolg. Als die Angelegenheit 1892 infolge der größeren Manöver wieder erörtert wurde, lehnte die Stadt jede Beitragsleistung zu diesem Straßenbaue ab, der dann 1900 über Einflußnahme Sr. kais. Hoheit des Hoch- und Deutschmeisters Herrn Erzherzogs Eugen aus öffentlichen Rücksichten auf

Staatskosten durchgeführt wurde. Diese Straße geht nicht durch den Scheuergrund, auch nicht durch den Mühlgrund, sondern vom Fürstenberg'schen Krankenstift aus direkt westlich auf den Milichberg, den sie in drei mächtigen Serpentinaen nimmt, hierauf um den alten Burgberg herum in zwei kleineren Serpentinaen auf die Hochfläche zum Hennhof und von dort in fast gerader Richtung nach Dobischwald.

Nach dem Landesgesetze vom 2. Mai 1886, welches einige wasser- und forstpolizeiliche Anordnungen trifft, können Gewässer, welche durch Überschwemmung, Uferbruch, Verschotterung oder Versumpfung gemeinschädlich wirken oder bei fort-dauernder Vernachlässigung später voraussichtlich gemeinschädlich werden, unter öffentliche Aufsicht gestellt



Kirche in Wolfsdorf.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

werden. Diese Gewässer, deren Bestimmung durch die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesauschusse erfolgt, unterliegen samt den zu ihrer Benützung, Leitung und Abwehr dienenden Anlagen rücksichtlich der wasserpolizeilichen Bestimmungen des genannten Gesetzes der Aufsicht der vom Landesauschusse bestellten Organe, nämlich der Flussinspektoren und Flussaufseher. So wurde 1901 der